# AMTSBLATT

### für den



### LANDKREIS HILDESHEIM

2015	Herausgegeben in Hildesheim am 25. März 2015	Nr. 13
Inhalt		Seite
18.12.2014 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2015	206
18.02.2015 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhagen für das Haushaltsjahr 2015 und 2016	209
03.03.2015 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2015	212
10.03.2015 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2015 und 2016	215
10.03.2015 -	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evluth. St. Johannis Kirchengemeinde Königsdahlum in 31167 Bockenem-Königsdahlum	218
10.03.2015 -	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Evluth. St. Johannis- Kirchengemeinde Königsdahlum in 31167 Bockenem-Königsdahlum	233
13.03.2015 -	Bekanntmachung - Jahresrechnung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2011	237
19.03.2015 -	Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Despe, den Hahmbach und den Dötzumer Bach im Landkreis Hildesheim	238
19.03.2015 -	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wispe im Landkreis Hildesheim	246
19.03.2015 -	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Glene im Landkreis Hildesheim	250

### Haushaltssatzung

### der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nieders. GVBI. S. 576) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	34.063.978,- € 35.674.068,- €
der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen	66.000,-€ 0,-€

#### im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.294.600,- € 32.060.800,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.142.600,- € 6.551.400,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.408.800,-€ 2.012.500€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

5.408.800,-€

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

4.200.000,-€

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,-€

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2. Gewerbesteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	470 v.H.

400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,-€

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 18.12.2014



### Verkündung der Haushaltssatzung 2015

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgenden Beitrittsbeschluss zu § 3 abweichend von der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 gefasst:

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 18.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>26.03.2015</u> bis <u>07.04.2015</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 23.03.2015 Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

### **HAUSHALTSSATZUNG**

der

### Gemeinde Marienhagen

für das Haushaltsjahr 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhagen der Sitzung am 18.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird

im Ergebnishaushalt     mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016
<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	388.400 Euro 408.000 Euro	402.000 Euro 408.000 Euro
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf</li></ul>	0 Euro 0 Euro	0 Euro 0 Euro
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016
<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit</li></ul>	377.000 Euro 386.300 Euro	391.400 Euro 385.400 Euro
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	0 Euro 2.500 Euro	0 Euro 0 Euro
<ul><li>2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</li></ul>	2.500 Euro 1.700 Euro	0 Euro 2.100 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	379.500 Euro 390.500 Euro	391.400 Euro 387.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 2.500 Euro festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2016 werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf jeweils 300.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2015	2016
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von jeweils 500 Euro im Haushaltsjahr 2015 und 2016 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Marienhagen, den 18.02.2015

(gez. Fütterer) Bürgermeister



(gez. Schulz) Gemeindedirektor

### Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 23.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>26.03.2015</u> bis <u>07.04.2015</u>

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen.

öffentlich aus.

Duingen, 24.03.2015 Ort, Datum

> Gemeinde Marienhagen Der Gemeindedirektor

### **HAUSHALTSSATZUNG**

des

# Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 03.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	2.362.100,00 € 2.362.100,00 €
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendungen</li></ul>	0,00 € 0,00 €

# 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li></ul>	2.169.500,00 € 2.064.600,00 €
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	26.000,00 € 259.500,00 €
<ul><li>2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</li></ul>	154.000,00 € 25.400,00 €

#### festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.349.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.349.500.00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 154.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

<ul><li>a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)</li><li>b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)</li></ul>	370 v. H. 360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Duingen, den 03.03.2015

gez. Krumfuß (Bürgermeister)



gez. Schulz (Gemeindedirektor)

### Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 23.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>26.03.2015</u> bis <u>07.04.2015</u>

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen.

öffentlich aus.

<u>Duingen, 24.03.2015</u> Ort, Datum

> Flecken Duingen Der Gemeindedirektor

# **HAUSHALTSSATZUNG**

der

### **Gemeinde Coppengrave**

für das Haushaltsjahr 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 10.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016
<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	425.400 Euro 467.600 Euro	440.000 Euro 440.000 Euro
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf</li></ul>	2.700 Euro 2.700 Euro	0 Euro 0 Euro
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016
2.1 der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit 2.2 der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	381.500 Euro 404.900 Euro	396.400 Euro 371.100 Euro
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	105.000 Euro 70.000 Euro	0 Euro 0 Euro
<ul><li>2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</li><li>2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</li></ul>	0 Euro 9.300 Euro	0 Euro 9.700 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	486.500 Euro 484.200 Euro	396.400 Euro 380.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf jeweils 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2015	2016
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von jeweils 500 Euro im Haushaltsjahr 2015 und 2016 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Coppengrave, den 10.03.2015

gez. Prell (Bürgermeisterin)



gez. Steins (Gemeindedirektor)

### Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 23.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>26.03.2015</u> bis <u>07.04.2015</u>

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen,

öffentlich aus.

Duingen, 24.03.2015 Ort, Datum

> Gemeinde Coppengrave Der Gemeindedirektor

#### Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Königsdahlum in 31167 Bockenem-Königsdahlum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Königsdahlum am 10032015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Aligemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten
- § 16 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 17 Rasenwahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Aligemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### VIII, Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Leichenhalle
- § 30 Benutzung der Friedhofskapelle

#### IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

#### X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

# § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Königsdahlum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 94/1 Flur 5 Gemarkung Königsdahlum in Größe von insgesamt 0,401 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Königsdahlum (Dotation Pfarre).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Königsdahlum / Gemeinde Stadt Bockenem Ortsteil Königsdahlum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

# § 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

# § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der

Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

# § 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

#### § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### IV. Grabstätten

#### § 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a)	Reihengrabstätten	(§ 12),
b)	Wahlgrabstätten	(§ 13),
c)	Urnenwahlgrabstätten	(§ 14),
d)	Rasenreihengrabstätten	(§ 15),
e)	Urnenrasenreihengrabstätten	(§ 16),
f)	Rasenwahlgrabstätten	(§ 17).

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern:

Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,

von Erwachsenen:

Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,

b)

für Urnen:

Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

#### § 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gemacht.

#### § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines der nutzungsberechtigten Person und der Genehmiauna Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### § 15 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Erdbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Anlage und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.
- (2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 30 x 40 x 6 cm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Eine Steinplatte ohne Verzierungen wird durch den Friedhofsträger beschafft. Möchte der Nutzungsberechtigte eine Steinplatte in abweichender Gestaltung, so ist diese durch den Nutzungsberechtigten selbst zu beschaffen. Die Anforderungen nach Satz 1 gelten entsprechend. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.

#### § 16 Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.
- (2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 30 x 40 x 6 cm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Eine Steinplatte ohne Verzierungen wird durch den Friedhofsträger beschafft. Möchte der Nutzungsberechtigte eine Steinplatte in abweichender Gestaltung, so ist diese durch den Nutzungsberechtigten selbst zu beschaffen. Die Anforderungen nach Satz 1 gelten entsprechend. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenrasenreihengrabstätten.

#### § 17 Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.
- (2) Die Gestaltung erfolgt bei einstelligen Gräbern mit einer  $30 \times 40 \times 6$  cm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Bei mehrstelligen Gräbern hat die Steinplatte eine Größe von  $60 \times 40 \times 6$  cm. Eine Steinplatte ohne Verzierungen wird durch den Friedhofsträger beschafft. Möchte der Nutzungsberechtigte eine Steinplatte in abweichender Gestaltung, so ist diese durch den Nutzungsberechtigten selbst zu beschaffen. Die Anforderungen nach Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der

notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

#### § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### § 19 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

#### § 20 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

# § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

#### § 22 Aligemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Pflanzen zu beschneiden, zu beseitigen oder durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

#### § 23 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

- (3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

#### § 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

#### § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

#### § 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

#### § 27 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

#### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

#### § 29 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

#### § 30 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### IX. Haftung und Gebühren

#### § 31 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### § 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

#### X. Schlussvorschriften

#### § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 21.09.1987 außer Kraft.

Königsdahlum, den 1003. 2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Königsdahlum.

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 17.03.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Bevollmächtigte

L.S.

#### Friedhofsgebührenordnung (FGO)

#### für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Königsdahlum in 31167 Bockenem-Königsdahlum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Königsdahlum für den Friedhof in Königsdahlum am MOSIN folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	620,00 €
2.	Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	900,00 €
3.	Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	570,00 €
4.	Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre :	1.400,00 €
5.	Urnenrasenreihengrabstätte Für 30 Jahre:	1.050,00 €
6.	Rasenwahlgrabstätten Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	1.700,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3 oder 6 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- je Bestattungsfall -:

150,00€

#### III. Gebühren für die Beisetzung

für das Ausheben und Verfüllen der Grube

a) für eine Erdbestattung:

470,00 €

b) für eine Urnenbestattung: 120,00 €

#### IV. Gebühren für Beschaffung und Verlegen von Grabplatten

a) für Grabplatten in der Größe 30 x 40 cm:

490,00€

b) für Grabplatten in der Größe 60 x 40 cm.:

800,00€

#### V. Gebühren für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung

a) bei Grabstätten nach Abs.1 Nr. 1, 2 oder 3

- je Grabstelle -:

150,00€

b) bei Grabstätten nach Abs.1 Nr. 4, 5 oder 6:

25,00 €

#### § 7 Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

# § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Königsdahlum, den 10032016,

Ev.-luth. Kirchengemeinde Königsdahlum

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 12.03.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld Der Kirchenkreisvorstand

Im Aufttag

Bevollmächtigter



# GEMEINDE Harsum

#### LANDKREIS HILDESHEIM

DER BÜRGERMEISTER

Harsum, den 13.03.2015 Az.: 20 25 21/2015

### Bekanntmachung

### Jahresrechnung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2011

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 nachfolgenden Beschluss gefasst:

- a)
  Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt den mit Datum vom 01.09.2014 durch den Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.
- b)
  1. Das Jahresergebnis 2011 im ordentlichen Bereich in Höhe von 3.050.645,19 € wird aufgeteilt. Der im Jahresabschluss 2011 festgestellte Überschuss im ordentlichen Bereich i. H. v. 2.890.993,90 € wird der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Bereiches zugeführt. Dem Sonderposten für den Gebührenausgleich wird der Betrag i. H. v. 159.651,29 € zugeführt. Der Fehlbetrag aus 2010 i. H. v. 494.051,38 € wird durch Entnahme aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Bereiches ausgeglichen.
- 2. Der im Jahresabschluss 2011 festgestellte Überschuss im außerordentlichen Bereich i. H. v. 25.614,49 € wird der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereiches zugeführt.
- c) Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 gem. § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht 2011 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i. Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 30.03.2015 bis 10.04.2015 zu den Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Harsum, Oststr. 27, Zimmer 11,

öffentlich aus.

#### Verordnung

# über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Despe, den Hahmbach und den Dötzumer Bach im Landkreis Hildesheim vom 19.03.2015

Auf Grund des § 115 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) wird verordnet:

# § 1 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Despe, den Hahmbach und den Dötzumer Bach im Landkreis Hildesheim wird jeweils ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

# § 2 Geltungsbereich

- (1) Die Überschwemmungsgebiete umfassen jeweils die Bereiche des Landkreises Hildesheim, die von einem hundertjährlichen Hochwasser der Despe, des Hahmbaches und des Dötzumer Baches überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsflächen erstrecken sich auf die Gebiete der Samtgemeinden Sibbesse und Gronau / Leine.
- (2) Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist zeichnerisch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 und in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) In den Karten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (4) Der Verordnungstext und die Karten können von Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim

eingesehen werden. In den folgenden Samtgemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Samtgemeinde Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse und Samtgemeinde Gronau / Leine, Blanke Straße 16, 31028 Gronau / Leine.

#### § 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, Maßnahmen sowie Handlungen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den jeweils gültigen

Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
  - a) Einzelbaum- und -strauchpflanzungen
  - b) Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten, sofern keine Vergrößerung der Grundfläche entsteht.

Genehmigungspflichten auf Grund anderer Rechtsgrundlagen werden durch diese Zulassung nicht aufgehoben, insbesondere nicht die Genehmigungspflicht für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 19.03.2015

Landkreis Hildesheim Der Landrat In Vertretung

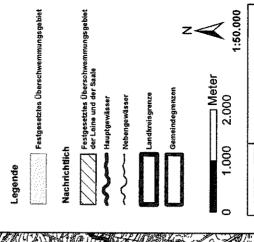
Basse

# der Despe, des Hahmbaches Überschwemmungsgebiete und des Dötzumer Baches im Landkreis Hildesheim Festsetzung der

Anlage 1, Übersichtskarte

Überschwemmungsgebietsverordnung des Landkreises Hildesheim vom Aktenzeichen (205) 66-33-30/Despe, Hahmbach, Dötzumer Bach 19.03.2015,

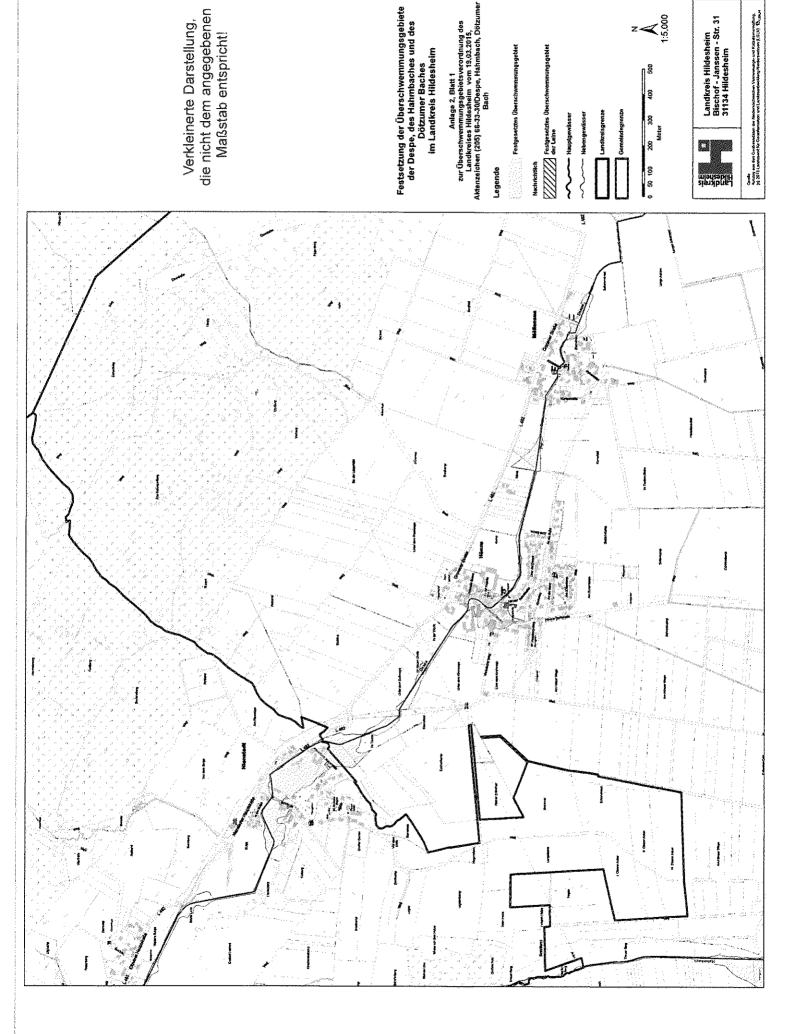
die nicht dem angegebenen Maßstab entspricht! Verkleinerte Darstellung,

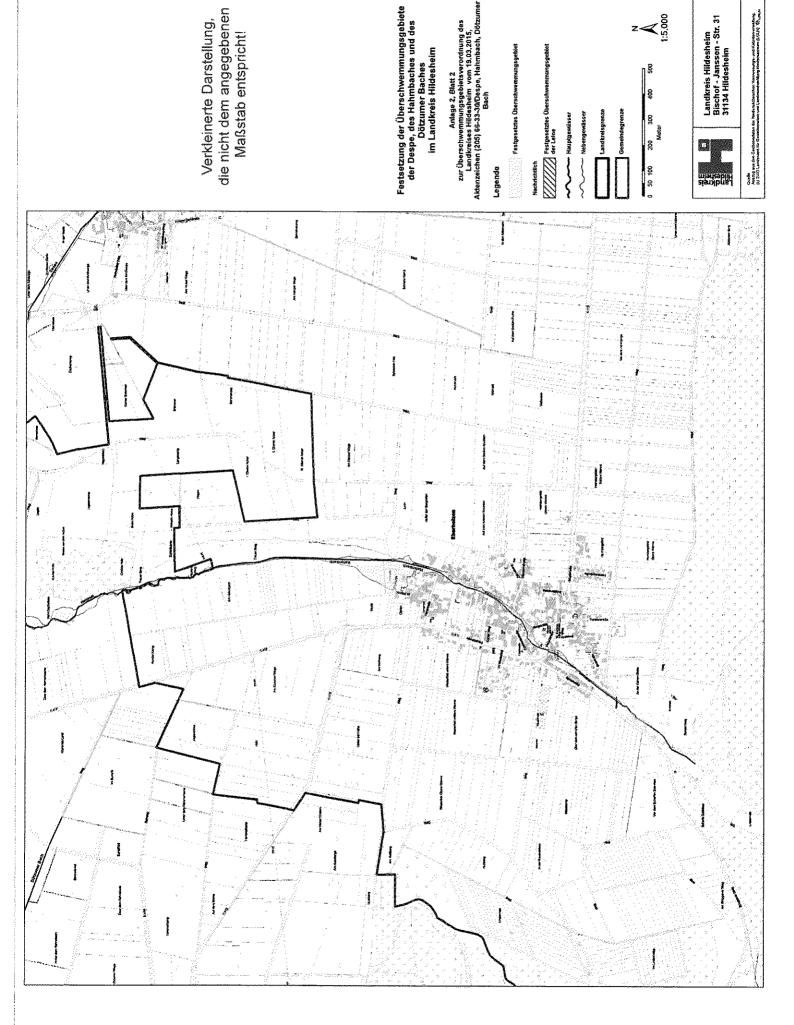


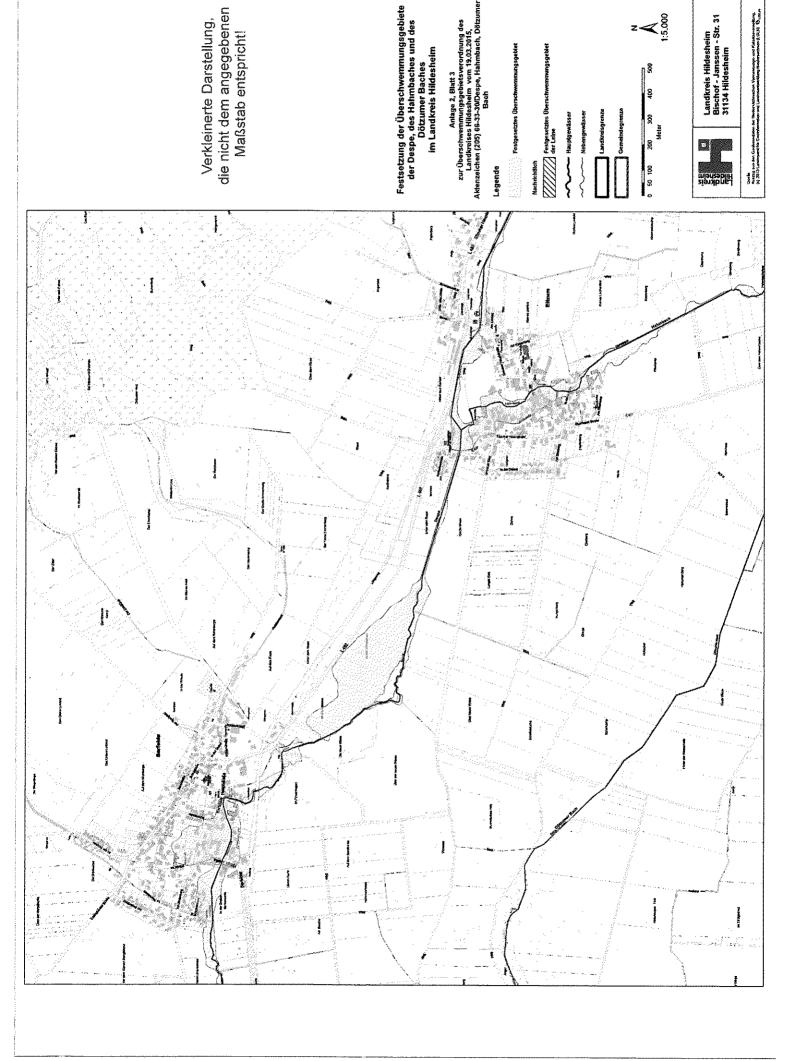
Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim

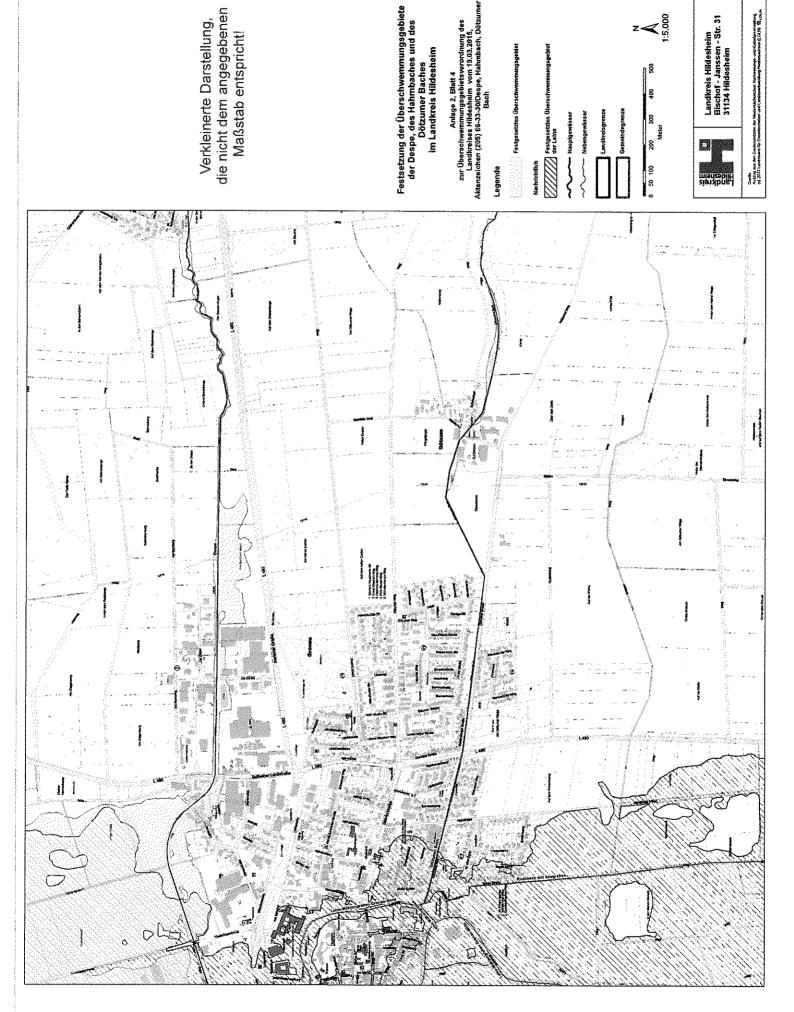
Ouelb:
Assuga uss den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vernessungs- und Käntsterverwaltung. (c) 2012
Landesamt für Geokformation und Landesentwicklung
Niedersachsen (LGLN) ALGLN

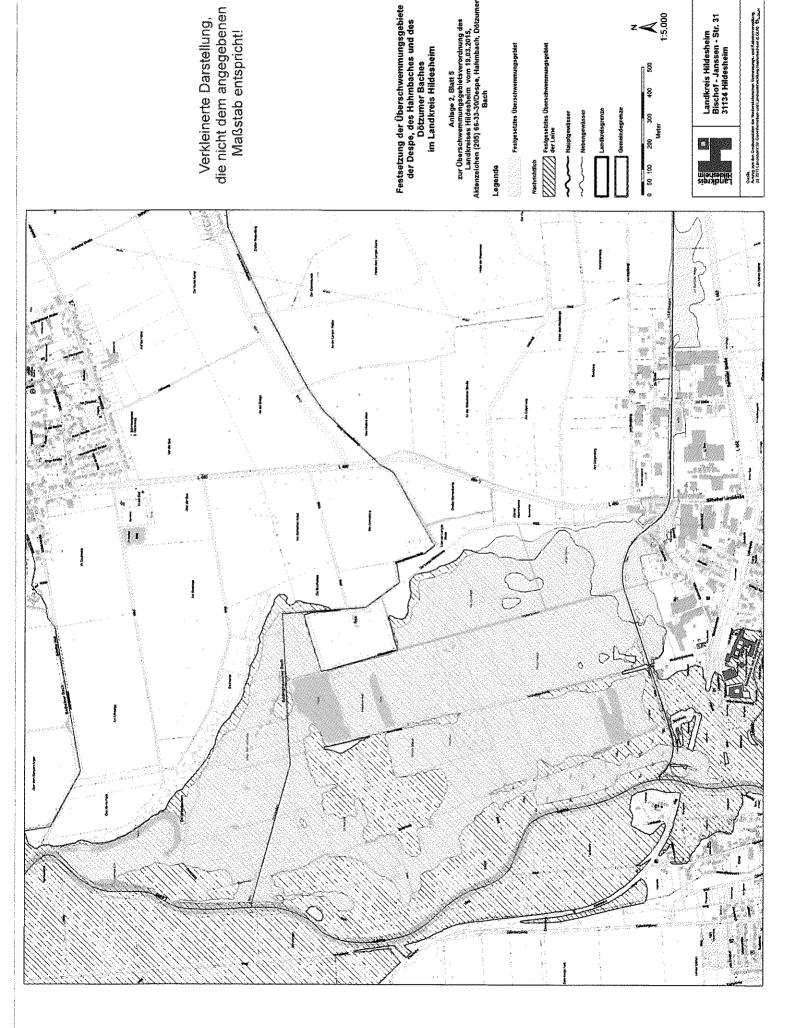
Blatt Blatt 5











### Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wispe im Landkreis Hildesheim vom 19.03.2015

Auf Grund des § 115 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) wird verordnet:

## § 1 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Wispe im Bereich des Landkreises Hildesheim wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

# § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hildesheim, die von einem hundertjährlichen Hochwasser der Wispe überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Alfeld/Leine.
- (2) Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist zeichnerisch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in der Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (4) Der Verordnungstext und die Karten können von Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, und der Stadt Alfed/Leine, Marktplatz 1, 31061 Alfeld/Leine,

eingesehen werden.

# § 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, Maßnahmen sowie Handlungen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
  - a) Einzelbaum- und -strauchpflanzungen
  - b) Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten, sofern keine Vergrößerung der Grundfläche entsteht.

Genehmigungspflichten auf Grund anderer Rechtsgrundlagen werden durch diese Zulassung nicht aufgehoben, insbesondere nicht die Genehmigungspflicht für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

# § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

# § 5 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Festsetzung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905 festgestellte Freihaltungsverzeichnis für die Wispe im Kreise Alfeld/Leine vom 16.08.1911 für das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Hildesheim aufgehoben.

Hildesheim, den 19.03.2015

Landkreis Hildesheim

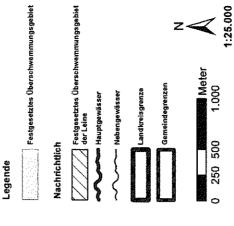
Der Landrat In Vertretung

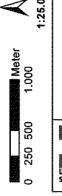
Basse

# Überschwemmungsgebietes der Wispe im Landkreis Hildesheim Festsetzung des

Überschwemmungsgebietsverordnung des Landkreises Hildesheim vom 19.03.2015, Aktenzeichen (205) 66-33-30/Wispe Anlage 1, Übersichtskarte

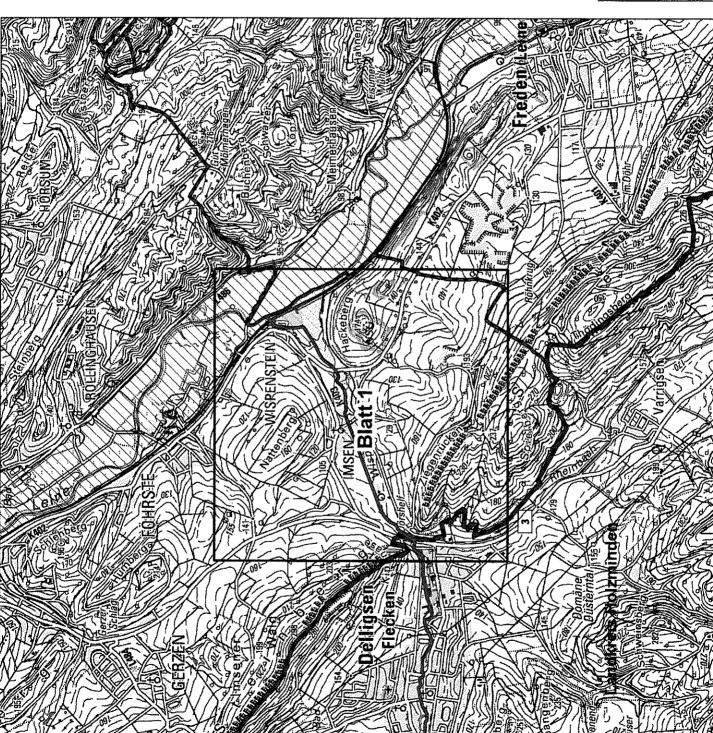
die nicht dem angegebenen Maßstab entspricht! Verkleinerte Darstellung,





Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim

Duelle:
Auszug aus den Geobasisdalen der Niedersächsischen
Vermessungs- und Kätasterverwellung, (c) 2012
Landessamt für Geoinformation und Landesentwicklung
Niedersachsen (LGLN) ALG-LN



Cunlessed executed the step of the step of

# Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wispe im Landkreis Hildesheim

Anlage 2, Blatt 1 zur Überschwermrungsgebietsverordnung des Landkroises Hildesheim vom 19.03.2015, Aktenzeichen (205) 66-33-30/Wispe



Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim

-

### Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Glene im Landkreis Hildesheim vom 19.03.2015

Auf Grund des § 115 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird verordnet:

# § 1 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Glene im Bereich des Landkreises Hildesheim wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

# § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hildesheim, die von einem hundertjährlichen Hochwasser der Glene überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Alfeld/Leine.
- (2) Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist zeichnerisch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (4) Der Verordnungstext und die Karten können von Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, und der Stadt Alfed/Leine, Marktplatz 1, 31061 Alfeld/Leine,

eingesehen werden.

# § 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, Maßnahmen sowie Handlungen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
  - a) Einzelbaum- und -strauchpflanzungen
  - b) Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten, sofern keine Vergrößerung der Grundfläche entsteht.

Genehmigungspflichten auf Grund anderer Rechtsgrundlagen werden durch diese Zulassung nicht aufgehoben, insbesondere nicht die Genehmigungspflicht für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

# § 5 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Festsetzung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905 festgestellte Freihaltungsverzeichnis für die Glene im Kreise Alfeld/Leine vom 16.08.1911 für das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Hildesheim aufgehoben.

Hildesheim, den 19.03.2015

Landkreis Hildesheim Der Landrat

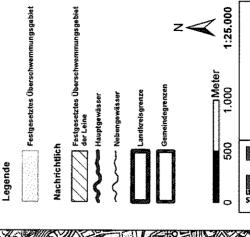
In Vertretung

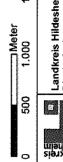
Basse

# Überschwemmungsgebietes im Landkreis Hildesheim Festsetzung des der Glene

Überschwermungsgebietsverordnung des Landkreises Hildesheim vom Aktenzeichen (205) 66-33-30/Glene Anlage 1, Übersichtskarte

die nicht dem angegebenen Maßstab entspricht! Verkleinerte Darstellung,





Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdalen der Niedersächsischen
Vermessungs- und Kalasterverwaltung. (c) 2013
Landesant für Geoinformation und Landesentwicklung
Niedersachsen (LGLM) ALGLN

Gunga Salua de se se propins de la compansión de la compa

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Glene im Landkreis Hildesheim

Antage 2, Blatt 1
Zur Überschwermungssbeischeverordnung des
Landkreises Hildscheim vom 19,03.2015,
Aktenzeichen (205) 66-33-30/Glene

N 1:5.000

Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim Quefs, Averag are der Geobarudater : (c) 2013 Landerund ib Geomfoo

Gunllers ted extellers temporal electricity of the control of the Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Glene im Landkreis Hildesheim Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim Anlage 2, Blatt 2 zur Überschwermungsgebeiserverordnung des Landkreises Hifdssheim vom 19,03,2015, Akterzeichen (205) 66-33-30/Giene

